

Forum-Gewerberecht | Messen, Märkte, Ausstellungen (Titel IV GewO) | Volksfest (Titel IV) - Auflagen zur Verkehrsführung möglich?

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Manfred Milbrodt</a> 18.10.2005 12:11</p>	<p>Hallo aus Raisdorf die Vereinigung der Gewerbetreibenden plant ein Volksfest in unserem Gewerbegebiet (überwiegend Einzelhandel) über 3 Tage (Freitag, Samstag und Sonntag) mit einer täglich erwartenden Besucherzahl von bis 15.000 (zusätzlich) und wird die Festsetzung beantragen, um so die Marktprivilegien zu erhalten - damit es wirtschaftlich interessant bleibt - und natürlich auch, um so einen verkaufsoffenen Sonntag zu erhalten.</p> <p>Nach einem Vorgespräch mit der Polizei befürchtet diese an diesen Tagen das absolute Verkehrschaos und „fordert“ eine andere Verkehrsführung</p> <p>(das Gewerbegebiet wird quasi nur im Ring mit verschiedenen Zufahrtsstraßen zu den Geschäften durchfahren, wobei die Ein/Ausfahrtmöglichkeit nur über zwei – bereits im täglichen Geschäft neuralgischen - Punkten besteht)</p> <p>Ausweichparkplätze, Sicherheitsdienst, Parkplatzordner etc. ....</p> <p>und hier komme ich in´s Grübeln:</p> <p>Die zuständige Behörde kann im öffentlichen Interesse, insbesondere wenn dies zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben und Gesundheit oder sonst zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, die Festsetzung mit Auflagen verbinden .....</p> <p>Kann ich also den Festsetzungsbescheid diesbezüglich mit Auflagen nach § 69 a Abs. 2 GewO versehen; dergestalt, dass mir die Polizei eine neue Verkehrsführung mit Beschilderung sowie der Ausweichparkplätze als deren Stellungnahme einreicht oder ist die Situation allein nach der Straßenverkehrsordnung als Spezialgesetz und somit von der Straßenverkehrsbehörde „abzuarbeiten“?</p> <p>Für hilfreiche Tipps dankt Manfred Milbrodt</p> <p>P. S. an Webmaster Ich habe diesen Artikel erst einmal dem stehenden Gewerbe zugeordnet, da wir Titel IV bislang noch nicht hatten.</p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Boshamer</a> 18.10.2005 12:38</p>	<p>Hallo und :moin: :moin: aus Kierspe,</p> <p>aus meiner Sicht können Sie Auflagen für diesen Markt mit aufnehmen. Ich würde aber hier die Verkehrsbehörde auf jeden Fall mit ins Boot nehmen und mich nicht nur auf die Aussage der Polizei verlassen.</p> <p>Mit der Auflage nehmen Sie den Veranstalter in die Pflicht, sich über eine vernünftige Verkehrsführung Gedanken zu machen. Desweiteren kann man auch damit argumentieren, dass bei einem Erfolg dieses Fest wiederholt werden soll und dann könnte man ja die Erfahrungen des ersten Festes nutzen, um das Ganze zu optimieren.</p> <p>Zur "Forderung" der Polizei: Die Polizei hat garnichts zu fordern; sie tritt als Partner der Ordnungsbehörde auf und macht Vorschläge. Es sei denn, die Polizei ist nach Landesrecht auch Verkehrsbehörde. Natürlich möchte die Polizei, verständlicherweise, nicht mit einer Hundertschaft auftreten um den Verkehr in geregelten Bahnen laufen zu lassen. Aber dann sollte sie auch Vorschläge für eine geänderte Verkehrsführung machen.</p> <p>Wichtig ist das Gespräch mit allen Beteiligten und das möglichst frühzeitig.</p> <p>Ich wünsche frohes Schaffen.</p> <p>Viele Grüße</p> <p>Boshamer</p>
<p><a href="#">René Land</a> 18.10.2005 13:14</p>	<p>Hallo nach Raisdorf,</p> <p>um das Meinungsbild zu komplettieren: Ich kann meinem Vorredner nur beipflichten. :applaus: Bei uns ist es seit Jahren gängige Praxis, solche Auflagen mit in die Festsetzung aufzunehmen. Wir hören bei Antragstellung u.a. Polizei und Verkehrsbehörde an.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>R. Land</p>
<p><a href="#">Manfred Milbrodt</a> 18.10.2005 15:31</p>	<p>Hallo aus Raisdorf,</p> <p>vielen Dank, dann wird die Verkehrsbehörde und die Polizei von mir mit in´s Boot genommen. Herr Boshamer, das mit der "Forderung" war ein wenig spitz von mir formuliert, es lag der verstärkte Wunsch der Polizei vor. Allerdings haben Sie auch Recht damit, dass am Besten eine Hundertschaft mit auftritt.</p> <p>Gruß Manfred Milbrodt</p>
<p><a href="#">Gewerbeamt Dreieich</a> 19.10.2005 13:32</p>	<p>Wir trennen das sehr stark. In der Festsetzung gibts bei uns keine straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen. Bei uns suchen die Parteien frühzeitig das Gespräch, so daß unsere Straßenverkehrsabteilung immer schön brav selbst Ihre Anordnung trifft. Wenn sich der Veranstalter weigert der Anordnung nachzukommen, stellen wir regelmäßig § 69 in Aussicht.</p>

Autor	Beitrag
<a href="#">Antonia Thien</a> 19.10.2005 14:41	<p>Hallo Herr Milbrodt,            bei uns in Meppen wird das auch so gehandhabt wie in Dreieich. Unsere Straßenverkehrssachbearbeiter werden frühzeitig beteiligt und erlassen ihre eigenen Anordnungen, die sie auch mit eigenen Mitteln durchsetzen können. Probleme hat es bei dieser Verfahrensweise noch nie gegeben. Probleme gäbe es wohl eher, wenn wir den Kollegen "ihre" Arbeit wegnehmen.</p> <p>Schöne Grüße            Antonia Thien</p>
<a href="#">Jörg Wiesemeier</a> 20.10.2005 09:27	<p>Hej aus Hamm,            auch wir nehmen die Auflagen mit auf.</p> <p>Wir haben ein Verfahren entwickelt, in dem alle beteiligten Stellen ihren Senf zu dem Antrag abgeben können. Der Antrag wurde zusammen mit allen beteiligten Stellen entwickelt.</p> <p>Ein Tipp:</p> <p>Sehr gute Erfahrungen haben wir mit Vorbesprechungen gemacht, zu denen neben den Veranstaltern auch Polizei, Feuerwehr, Straßenverkehrsbehörde, Straßensperrkollegen etc. dazukommen.</p> <p>Dort wird alles vor Ort besprochen und dann umgesetzt.</p> <p>Funktioniert hier hervorragend.</p> <p>Meinen Antrag habe ich mal angehängt.</p>
<a href="#">Manfred Milbrodt</a> 20.10.2005 11:16	<p>Hallo aus Raisdorf,            hört sich alles gut an; danke für die Tipps.            Schau ich mir später in Ruhe an, die Vogelgrippe hat mich (beruflich) erwischt.</p> <p>Gruß            Manfred Milbrodt</p>
<a href="#">Manfred Milbrodt</a> 21.10.2005 12:11	<p>Hallo aus Raisdorf,            so, nachdem wir sämtliches Geflügel in Raisdorf vom Rest der Welt abgeschottet haben, zurück zum Thema:</p> <p>Hut ab, Herr Wiesemeier, Ihr Antrag verdient das Prädikat: sehr empfehlenswert !!!</p> <p>Dennoch stehe ich hier vor einem neuen Problem:            In Nr. 2 des Antrages werden sinnvollerweise mögliche Lärmimissionen nach dem LImSchG NRW abgefragt. Bislang haben wir in Raisdorf (SH) Betriebsbeschränkungen wg. Lärm über die SperrzeitVO regeln können. Diese SperrzeitVO wird in SH definitiv in 2005 aufgehoben und ein LImSchG wie in NRW haben wir nicht.</p> <p>Hat jemand eine Idee, wie dies möglicherweise über - mir z. Zt. nicht bekannte - andere Rechtsgrundlagen regelbar ist ?</p> <p>Gruß            Manfred Milbrodt</p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Boshamer</a> 21.10.2005 12:35</p>	<p>Hallo Kollege Milsdorf,</p> <p>wenn Sie keine landesrechtliche Regelung mehr haben, kommt aus meiner Sicht als "Hilfkrücke" die 16. BImSchVO in Frage. Da werden die Grenzwerte für Lärm festgelegt und dabei auch die Zeiten von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr genannt.</p> <p>Vielleicht schauen Sie da mal nach.</p> <p>Infos gibt es dazu auch unter <a href="http://www.jurisweb.de">www.jurisweb.de</a></p> <p>Ein schönes Wochenende.</p> <p>Gruß Boshamer</p>
<p><a href="#">Manfred Milbrodt</a> 23.10.2005 08:51</p>	<p>Hallo aus Raisdorf,</p> <p>Kollege Boshamer, manchmal sieht man den Wald vor lauter Bäumen nicht; Sie haben mich auf die richtige Spur gebracht und die führt in für SH zu:</p> <p><a href="#">Freizeitlärm</a></p> <p>:danke: an ALLE für die Tipps!</p> <p>Gruß Manfred Milbrodt</p>
<p><a href="#">Boshamer</a> 24.10.2005 07:59</p>	<p>Immer wieder gerne...dafür haben wir das Forum ja :D</p>
<p><a href="#">TinoHST</a> 31.01.2008 14:47</p>	<p>Bin momentan etwas verwirrt! Kann mir da jemand rauß helfen? :weisnicht: Habe gerade in der Marktverwaltungsvorschrift gelesen, dass die Festsetzung keine anderen Genehmigungen oder Anzeigen ersetzt. Und wenn ich daran denke, wer alles bei der Festsetzung beteiligt wird, Bauamt, Verkehrsbehörde, Immissionsschutz? Damit sind doch nur Auflagen möglich, die nicht gesetzlich geregelt sind, oder? :kopfkratz:</p>
<p><a href="#">ve-ru</a> 04.02.2008 09:40</p>	<p>Ein freundliches Hallo an den "Verwirrten",</p> <p>hier ein paar Aspekte zum nachdenken</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erlaubnis nach § 12 GastG,</li> <li>- erforderliche Genehmigungen nach dem Baurecht für fliegende Bauten</li> <li>- Abnahme von Schaustellergeschäften durch die zuständige Behörde (Macht bei uns das Amt für Arbeitsschutz)</li> <li>- Prüfung der Verkaufsstände von unverpackten Lebensmittel und Gastroanbietern durch das Veterinäramt</li> <li>- Erlaubnisse nach dem Infektionsschutzgesetz</li> <li>- Erlaubnisse, wenn erforderlich nach OBG</li> </ul> <p>ließe sich noch fortsetzen, jeweils anlassbezogen :D</p>
<p><a href="#">TinoHST</a> 05.02.2008 09:51</p>	<p>Okay, dem kann ich ja auch folgen, aber diese Genehmigungen haben doch nix in der Fesetzung zu suchen?</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 147 325 210"><a href="#">ve-ru</a> 05.02.2008 10:13</p>	<p data-bbox="405 147 507 181">Stimmt,</p> <p data-bbox="405 215 1477 315">in der Festsetzung steht nur, dass die festsetzende Behörde davon ausgeht, dass sich der Veranstalter selbst und unaufgefordert darum kümmert, da derartige Dinge nicht Bestandteil der Festsetzung sind.</p> <p data-bbox="405 349 1262 416">Du kannst in die Festsetzung Auflagen und Hinweise aufnehmen. Diese resultieren meist aus der Anhörung bzw. sind Standard.</p> <p data-bbox="405 421 871 488">Hier mal eine kleine Auswahl: Auflagen gem. § 69 a Abs. 2 GewO</p> <ol data-bbox="405 521 1453 1294" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="405 521 1390 651">1. Die Festsetzung verpflichtet den Veranstalter zur Durchführung. Bei Nichtdurchführung ist die Festsetzungsbehörde unverzüglich nach § 69 Abs. 3 GewO schriftlich zu informieren.</li> <li data-bbox="405 685 1422 786">2. Abweichende Regelungen hinsichtlich des Gegenstandes, der Zeit und des Platzes sind unzulässig.</li> <li data-bbox="405 819 1445 920">3. Das Teilnehmerverzeichnis ist während der Veranstaltung an Ort und Stelle aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Kontrolle vorzulegen.</li> <li data-bbox="405 954 1422 1055">4. Gemäß § 70 b GewO i. V. m. § 15 a GewO sind an jedem Stand in deutlich lesbarer Schrift der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen des Standinhabers anzubringen.</li> <li data-bbox="405 1088 1453 1155">5. Im Bereich aller Ein- und Ausgänge dürfen keine Fahrzeuge geparkt werden. Die Zufahrtswege für Rettungsfahrzeuge sind freizuhalten.</li> <li data-bbox="405 1189 1422 1294">6. Alle brandschutzrelevanten Vorschriften sind einzuhalten. Die Anbieter und Betreiber sind durch den Veranstalter in den Maßnahmen der allgemeinen Sicherheit und des Brandschutzes zu unterweisen.</li> </ol> <p data-bbox="405 1328 528 1361">Hinweise</p> <ol data-bbox="405 1395 1477 2134" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="405 1395 1461 1525">1. Die Marktfestsetzung kann zurückgenommen werden, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Festsetzung gerechtfertigt hätten. Sie kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Ablehnung der Festsetzung rechtfertigen würden. (§ 69b Abs. 2 GewO)</li> <li data-bbox="405 1559 1477 1659">2. Jedermann, der dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung angehört, ist grundsätzlich zur Teilnahme an dem Markt berechtigt. (§ 70 Abs. 1 GewO) Ausnahmen ergeben sich aus § 70 Abs. 2 und 3 GewO.</li> <li data-bbox="405 1693 1445 1895">3. Die Zuständigkeiten anderer Behörden für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr aufgrund sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften z.B. Baurecht, der Landesverordnung über die Verhütung von Bränden, der Versammlungsstättenverordnung, des Verkehrsrechts, des Lebensmittelrechts, des Landesstraf- und -verordnungsgesetzes, des Waffenrechtes bleiben unberührt.</li> <li data-bbox="405 1928 1445 1995">4. Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 21.12.1994 (ThürFtG) bleiben unberührt.</li> <li data-bbox="405 2029 1461 2134">5. Sofern alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, bedarf dies keiner besonderen Genehmigung. Werden jedoch alkoholische Getränke abgegeben, ist jedoch eine</li> </ol>

Autor	Beitrag
	<p>gaststättenrechtliche Erlaubnis nach § 12 GastG erforderlich.</p> <p>6. Personen, die unverpackte Lebensmittel behandeln und in den Verkehr bringen, müssen eine gültiges Gesundheitszeugnis bzw. eine Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 entsprechend des Infektionsschutzgesetzes vom 20.07.2000 besitzen.</p> <p>7. Zur Erfassung von Abfällen sind genügend Behältnisse bereitzustellen. Eine regelmäßige Entleerung ist zu sichern.</p> <p>8. Das Garen, Braten und Kochen von Lebensmitteln darf nicht zu unzumutbaren Luftbelästigungen der Besucher und der Anwohner der Veranstaltung führen.</p>
<p><a href="#">J. Neu</a> 05.02.2008 12:19</p>	<p>Hallo,</p> <p>"Auflagen", die lediglich gesetzliche Vorschriften wiedergeben, sind überflüssig und somit unzulässig. Sie können aber als "Allgemeine rechtliche Hinweise" mit in eine Erlaubnisurkunde bzw. in einen Festsetzungsbescheid (wie z.B. oben) aufgenommen werden.</p> <p>Ich würde deshalb die obigen "Auflagen" diesbezüglich lieber nochmals durchforsten.</p> <p>Viele Grüße J. Neu</p>
<p><a href="#">ve-ru</a> 05.02.2008 13:43</p>	<p>@neu</p> <p>Danke für den Hinweis, aber ob unser Chef (Jurist) da seine Meinung ändert ?( ?( ?(</p>
<p><a href="#">TinoHST</a> 05.02.2008 15:12</p>	<p>Gut, dann steh ich ja doch nicht so sehr auf dem Schlauch!</p> <p>Die zu beachtenden Bestimmungen als Hinweise (wie Herr Neu so schön geschrieben hat) in die Festsetzung und um die restlichen Erlaubnisse müsste sich der Veranstalter selbst kümmern, natürlich unter Beachtung der Versagungsgründe, insbesondere nach § 69a Abs. 1 Nr. 3 GewO.</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- veranstaltungsantrag.zip 11,42 KB